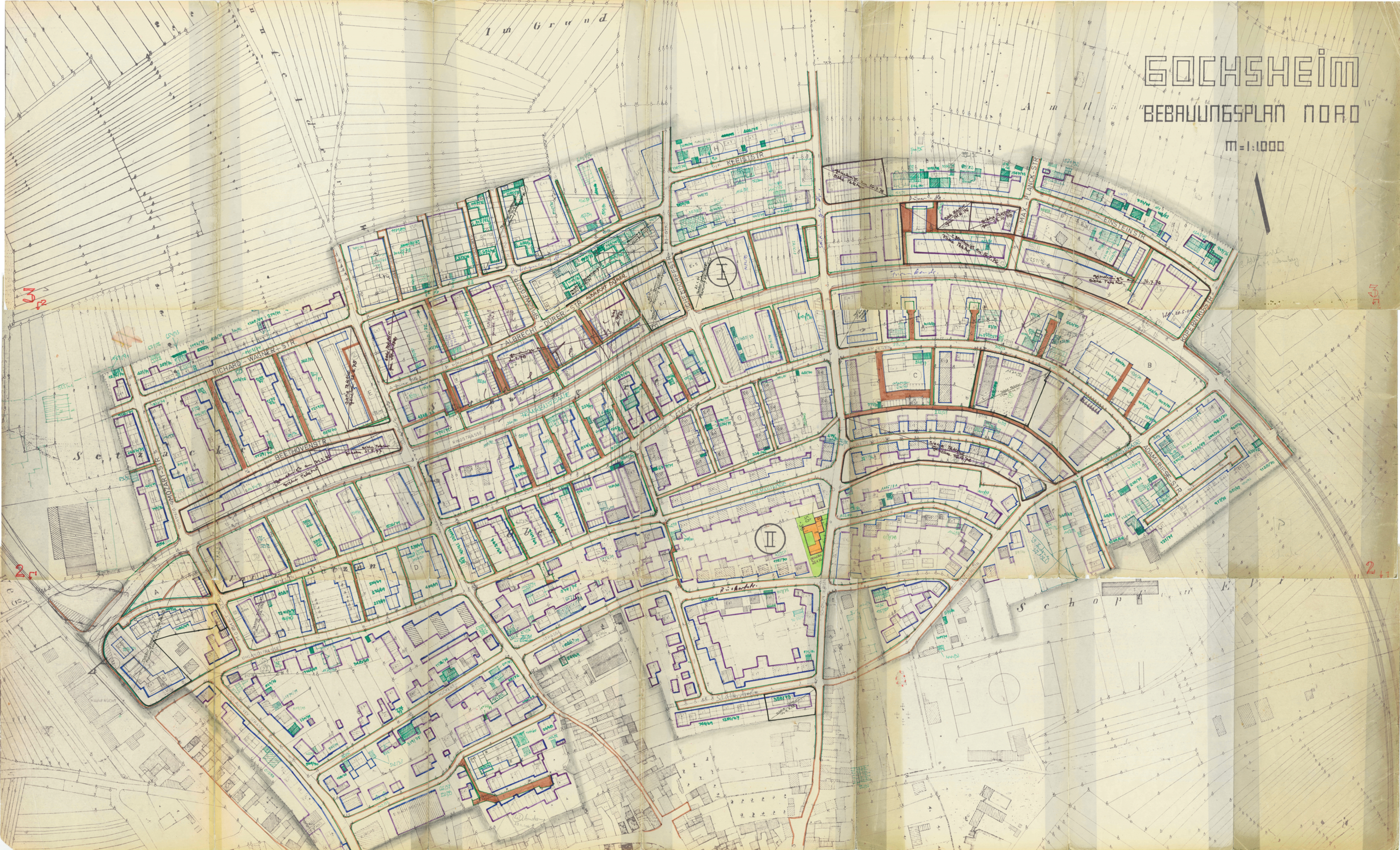


GOCHSHEIM
BEBAUUNGSPLAN NORD
M=1:1000



BEBAUUNGSPLAN NORD
ZEICHENERKLÄRUNG
Teil I
Grenze des Geltungsbereiches
Umliegungsgebiet
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
vordere Baugrenze
seitliche und rückwärtige Baugrenze
geschlossene Bauweise
Gründstücke zulässig für Geschäfte
Flächen für Stellplätze
Breiten der Straßen und Wege
Stützpunkte sind von jeder Bauausführung und Ablegung über 0,60 m über der Verbindungslinie der Stützpunkte auf der Fahrspur der B 206 und der Einbahnstraßen freizuhalten und freizuhalten.
Gründstücke mit Einfriedung
Festsetzung der Gebäude
Flächen für Garagen Erdgesch. Flachdach - 6,00 m² bis 10,00 m² sind im Bauplan vorgesehen und mit der entsprechenden Bebauung in der vorderen Baugrenze und in der Seitenbaugrenze zu erstellen.
Zulässig Erdgesch. mit Flachdach
Zulässig Erdgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad, zwingend
Zulässig Erdgesch. mit Satteldach mit Freisicht, 28 - 38 Grad, Traufhöhe 6,30 m
Zulässig Erdgesch. u. 2 Vollgesch. mit Satteldach 28 - 38 Grad, Traufhöhe 9,00 m
Zulässig Erdgesch. u. 3 Vollgesch. mit Satteldach 28 - 38 Grad, Traufhöhe 12,00 m
Zulässig Erdgesch. u. 7 Vollgesch. mit Flachdach zwingend
Zulässig nach Bestand

BEBAUUNGSPLAN NORD
ZEICHENERKLÄRUNG
Teil II
Grenze des Geltungsbereiches
Umliegungsgebiet
Straßen- und Grünflächenbegrenzungslinie
vordere Baugrenze
seitliche und rückwärtige Baugrenze
geschlossene Bauweise
Gründstücke zulässig für Geschäfte
Flächen für Stellplätze
Breiten der Straßen und Wege
Stützpunkte sind von jeder Bauausführung und Ablegung über 0,60 m über der Verbindungslinie der Stützpunkte auf der Fahrspur der B 206 und der Einbahnstraßen freizuhalten und freizuhalten.
Gründstücke mit Einfriedung
Festsetzung der Gebäude
Flächen für Garagen Erdgesch. Flachdach - 6,00 m² bis 10,00 m² sind im Bauplan vorgesehen und mit der entsprechenden Bebauung in der vorderen Baugrenze und in der Seitenbaugrenze zu erstellen.
Zulässig Erdgesch. mit Flachdach
Zulässig Erdgesch. mit Satteldach, 28 - 38 Grad, zwingend
Zulässig Erdgesch. mit Satteldach mit Freisicht, 28 - 38 Grad, Traufhöhe 6,30 m
Zulässig Erdgesch. u. 2 Vollgesch. mit Satteldach 28 - 38 Grad, Traufhöhe 9,00 m
Zulässig Erdgesch. u. 3 Vollgesch. mit Satteldach 28 - 38 Grad, Traufhöhe 12,00 m
Zulässig Erdgesch. u. 7 Vollgesch. mit Flachdach zwingend
Zulässig nach Bestand

Vorstellung zur Teilung der Grundstücke
Gemeinde Gochsheim
Gochsheim, den 16. Januar 1965
Bürgermeister
Gemeinde Gochsheim
Gochsheim, den 18. Februar 1965
Bürgermeister
Gemeindevorstand
Mit Ohne Auflegen von Gebühren gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 1 des BauzG vom 20. Juli 1960 (BauzG) beschlossen.
Werbung des BauzG durch die Regierung von Unterfranken
Genehmigte Bebauungsplan ist gem. § 12 BauZG vom 20. Juli 1960 (BauZG) am 18. März 1965 rechtsverbindlich geworden.
Vorstellung zur Teilung der Grundstücke